

TE Vfgh Erkenntnis 2016/2/25 G541/2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2016

Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Norm

B-VG Art11 Abs2, Art136 Abs2

B-VG Art140 Abs1 Z1 litd

B-VG Art140 Abs1a

VfGG §62a Abs1 Z5

MietrechtsG §30, §34, §35

ZPO §502 Abs4

1. B-VG Art. 11 heute
 2. B-VG Art. 11 gültig ab 01.05.2024zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2024
 3. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2020 bis 30.04.2024zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 4. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. B-VG Art. 11 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2012zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2004
 7. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
 9. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
 11. B-VG Art. 11 gültig von 01.12.2000 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 12. B-VG Art. 11 gültig von 01.12.2000 bis 30.11.2000zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2000
 13. B-VG Art. 11 gültig von 01.07.1994 bis 30.11.2000zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
 14. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1994zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 15. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.1988zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 640/1987
 16. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1987zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
 17. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.1984zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 18. B-VG Art. 11 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
 19. B-VG Art. 11 gültig von 01.01.1961 bis 28.05.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
 20. B-VG Art. 11 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1960zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 21. B-VG Art. 11 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 140 heute
 2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013

3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 140 heute
2. B-VG Art. 140 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 140 gültig von 06.06.1992 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
7. B-VG Art. 140 gültig von 01.01.1991 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
9. B-VG Art. 140 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
10. B-VG Art. 140 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 140 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VfGG § 62a heute
2. VfGG § 62a gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VfGG § 62a gültig von 21.12.2016 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2016
4. VfGG § 62a gültig von 04.08.2016 bis 20.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2016
5. VfGG § 62a gültig von 20.07.2016 bis 03.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2016
6. VfGG § 62a gültig von 20.07.2016 bis 19.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2016
7. VfGG § 62a gültig von 01.04.2016 bis 19.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2016
8. VfGG § 62a gültig von 29.10.2015 bis 31.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2015
9. VfGG § 62a gültig von 01.01.2015 bis 28.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2014

1. ZPO § 502 heute
2. ZPO § 502 gültig von 01.01.2031 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2020
3. ZPO § 502 gültig ab 01.01.2031 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
4. ZPO § 502 gültig von 01.05.2022 bis 31.12.2030 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
5. ZPO § 502 gültig von 01.01.2021 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2020
6. ZPO § 502 gültig von 01.07.2009 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
7. ZPO § 502 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2004
8. ZPO § 502 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003
9. ZPO § 502 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2002
10. ZPO § 502 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
11. ZPO § 502 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
12. ZPO § 502 gültig von 01.08.1989 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

Leitsatz

Verfassungswidrigkeit der undifferenzierten Ausnahme von Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und Räumung von Mietgegenständen von der Möglichkeit der Stellung eines Parteienantrags auf Normenkontrolle; keine Erforderlichkeit im Sinne einer Unerlässlichkeit der Regelung des VfGG zur Sicherung des Zwecks der Verfahren

Spruch

I.römisch eins.

§62a Abs1 Z5 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl Nr 85, idFBGBl I Nr 92/2014, wird als verfassungswidrig aufgehoben. §62a Abs1 Z5 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl Nr 85, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil

eins, Nr 92 aus 2014,, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

II.römisch zwei.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

III.römisch drei.

Die aufgehobene Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden.

IV.römisch vier.

Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt I verpflichtetDer

Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt römisch eins

verpflichtet.

Begründung

Entscheidungsgründe

I. Anlassverfahren, Prüfungsbeschluss und Vorverfahrenrömisch eins. Anlassverfahren, Prüfungsbeschluss und Vorverfahren

1. Beim Verfassungsgerichtshof ist zur ZahlG363/2015 ein auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestützter Antrag anhängig, mit dem die Antragstellerin begehrt, die Wortfolge ", wenn es in die öffentlichen Bücher eingetragen ist," in §1121 ABGB, JGS 946/1811, idFRGBL 69/1916, als verfassungswidrig aufzuheben. Der Antrag wurde aus Anlass einer Berufung der Antragstellerin gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Bregenz gestellt. Mit dem Urteil wurde die Antragstellerin für schuldig befunden, das von ihr mit ihrem Ehegatten bewohnte und für landwirtschaftliche Zwecke genutzte Wohnhaus zu räumen.1. Beim Verfassungsgerichtshof ist zur ZahlG363/2015 ein auf Art140 Abs1 Z1 litd B-VG gestützter Antrag anhängig, mit dem die Antragstellerin begehrt, die Wortfolge ", wenn es in die öffentlichen Bücher eingetragen ist," in §1121 ABGB, JGS 946 aus 1811,, in der Fassung RGBL 69 aus 1916,, als verfassungswidrig aufzuheben. Der Antrag wurde aus Anlass einer Berufung der Antragstellerin gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Bregenz gestellt. Mit dem Urteil wurde die Antragstellerin für schuldig befunden, das von ihr mit ihrem Ehegatten bewohnte und für landwirtschaftliche Zwecke genutzte Wohnhaus zu räumen.

2. Bei der Behandlung des Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des §62a Abs1 Z5 VfGG idFBGBl I 92/2014 entstanden. Der Verfassungsgerichtshof hat daher am 8. Oktober 2015 beschlossen, diese Gesetzesbestimmung von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.2. Bei der Behandlung des Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des §62a Abs1 Z5 VfGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 92 aus 2014, entstanden. Der Verfassungsgerichtshof hat daher am 8. Oktober 2015 beschlossen, diese Gesetzesbestimmung von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

3. Der Verfassungsgerichtshof legte seine Bedenken, die ihn zur Einleitung des Gesetzesprüfungsverfahrens bestimmt haben, in seinem Prüfungsbeschluss wie folgt dar:

"2. Um die Zulässigkeit des Antrages beurteilen zu können, hat der Verfassungsgerichtshof§62a Abs1 VfGG anzuwenden. Die Bestimmung des §62a Abs1 Z5 VfGG ist daher präjudiziell (vgl. VfSlg8028/1977, 9912/1984, 16.631/2002, 18.014/2006; VfGH 29.11.2014, G30-31/2014)."2. Um die Zulässigkeit des Antrages beurteilen zu können, hat der Verfassungsgerichtshof §62a Abs1 VfGG anzuwenden. Die Bestimmung des§62a Abs1 Z5 VfGG ist daher präjudiziell vergleiche VfSlg 8028 aus 1977,, 9912 aus 1984,, 16.631 aus 2002,, 18.014 aus 2006,; VfGH 29.11.2014, G30-31/2014).

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die in Prüfung gezogene Bestimmung das Bedenken, dass sie gegen Art140 Abs1a erster Satz B-VG verstoßen dürfte:

4. Der mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle BGBl I 114/2013 eingefügte Art140 Abs1a erster Satz B-VG bestimmt, dass die Stellung eines Antrages gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden kann, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Die entsprechenden einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen – darunter §62a VfGG – wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden, BGBl I 92/2014, kundgemacht. In den Erläuterungen zur RV dieses Bundesgesetzes heißt es auszugsweise (263 BlgNR 25. GP, 2 f., 4):4. Der mit der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, 114 aus 2013, eingefügte Art140 Abs1a erster Satz B-VG bestimmt, dass die Stellung eines

Antrages gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden kann, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Die entsprechenden einfachgesetzlichen Ausführungsbestimmungen – darunter §62a VfGG – wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz und die Strafprozeßordnung 1975 geändert werden, Bundesgesetzblatt Teil eins, 92 aus 2014,, kundgemacht. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage dieses Bundesgesetzes heißt es auszugsweise (263 BlgNR 25. GP, 2 f., 4):

'Zu den Ausnahmen der §§57a Abs1 und 62a Abs1 im Einzelnen:

Gemäß Art139 Abs1a erster Satz und Art140 Abs1a erster Satz B-VG kann die Stellung eines Antrages gemäß Art139 Abs1 Z4 bzw. Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. In der im Bericht des Verfassungsausschusses wiedergegebenen Begründung des im Verfassungsausschuss eingebrachten gesamtändernden Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Mag. Wolfgang Gerstl, Dr. Peter Fichtenbauer, Kolleginnen und Kollegen (AB 2380 d.B. XXIV. GP, 9) wird dazu ausgeführt, dass in bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (etwa in Provisorialverfahren) die Stellung eines Parteiantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln könne. Dies gelte auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen hätten, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stoße (etwa im Insolvenz- oder Exekutionsverfahren). Wie in den vergleichbaren Bestimmungen des B-VG sei der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen. Gemäß Art139 Abs1a erster Satz und Art140 Abs1a erster Satz B-VG kann die Stellung eines Antrages gemäß Art139 Abs1 Z4 bzw. Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. In der im Bericht des Verfassungsausschusses wiedergegebenen Begründung des im Verfassungsausschuss eingebrachten gesamtändernden Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Peter Wittmann, Mag. Wolfgang Gerstl, Dr. Peter Fichtenbauer, Kolleginnen und Kollegen Ausschussbericht 2380 d.B. römisch 24. GP, 9) wird dazu ausgeführt, dass in bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (etwa in Provisorialverfahren) die Stellung eines Parteiantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln könne. Dies gelte auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen hätten, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stoße (etwa im Insolvenz- oder Exekutionsverfahren). Wie in den vergleichbaren Bestimmungen des B-VG sei der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen.

[...]

Zu Z4 (Verfahren gemäß §37 Abs1 MRG, §52 Abs1 WEG 2002 und §22 Abs1 WGG) und Z5 (Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und über die Räumung von Mietgegenständen):

Bei diesen Verfahren handelt es sich durchwegs um Verfahren, deren Zweck eine rasche Klärung der Rechtslage ist und die nach ihrer Konzeption keine Verzögerung dulden.' (Zitat ohne die Hervorhebungen im Original)

4.1. Die in den Erläuterungen zitierte Stelle des Berichts des Verfassungsausschusses, AB 2380 BlgNR 24. GP, 9, lautet – auszugsweise – wie folgt: 4.1. Die in den Erläuterungen zitierte Stelle des Berichts des Verfassungsausschusses, Ausschussbericht 2380 BlgNR 24. GP, 9, lautet – auszugsweise – wie folgt:

'In bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (zB im Provisorialverfahren) könnte die Stellung eines Parteiantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln. Dies gilt auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen haben, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stößt (zB im Insolvenzrecht). Die Stellung eines Parteiantrages soll daher durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden können, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Wie in den vergleichbaren Bestimmungen des B-VG (vgl. insb. Art11 Abs2 sowie zuletzt Art136 Abs2 in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) ist der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen (vgl. VfSlg 17.340/2004 mwH).''In bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (zB im Provisorialverfahren) könnte die Stellung eines Parteiantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln. Dies gilt auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen haben, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stößt (zB im Insolvenzrecht). Die Stellung eines Parteiantrages soll daher durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden

können, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Wie in den vergleichbaren Bestimmungen des B-VG vergleiche insb. Art11 Abs2 sowie zuletzt Art136 Abs2 in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) ist der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen vergleiche VfSlg 17.340 aus 2004, mwH).'

4.2. Nach dem in diesen Zitaten deutlich werdenden Willen des (Verfassungs)Gesetzgebers und dem Wortlaut des Art140 Abs1a erster Satz B-VG dürfte die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nur in jenen Fällen für unzulässig erklärt werden, in denen dies 'unerlässlich' für die Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht ist (vgl. zum Erfordernis der 'Unerlässlichkeit' die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art11 Abs2 B-VG, beginnend mit VfSlg 8945/1980 und die Rechtsprechung zu Art136 Abs2 B-VG, zB VfGH 2.12.2014,G74/2014 ua.; VfGH 2.12.2014, G148/2014; VfGH 12.3.2015,E58/2015; jeweils mwN).

4.2. Nach dem in diesen Zitaten deutlich werdenden Willen des (Verfassungs)Gesetzgebers und dem Wortlaut des Art140 Abs1a erster Satz B-VG dürfte die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nur in jenen Fällen für unzulässig erklärt werden, in denen dies 'unerlässlich' für die Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht ist vergleiche zum Erfordernis der 'Unerlässlichkeit' die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art11 Abs2 B-VG, beginnend mit VfSlg 8945 aus 1980, und die Rechtsprechung zu Art136 Abs2 B-VG, zB VfGH 2.12.2014, G74/2014 ua.; VfGH 2.12.2014, G148/2014; VfGH 12.3.2015, E58/2015; jeweils mwN).

5. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis G346/2015-15 vom 1. Oktober 2015 die Wortfolge §37 Abs1 MRG,' in §62a Abs1 Z4 VfGG wegen Verstoßes gegen Art140 Abs1a erster Satz B-VG aufgehoben.

Im Lichte dieses Erkenntnisses geht der Verfassungsgerichtshof vorläufig davon aus, dass die Bedenken, die ihn zur Aufhebung der Wortfolge '§37 Abs1 MRG,' in §62a Abs1 Z4 VfGG veranlasst haben, auch auf §62a Abs1 Z5 VfGG zutreffen dürften."

4. Die Bundesregierung hat eine Äußerung erstattet, in der den im Prüfungsbeschluss dargelegten Bedenken wie folgt entgegengetreten wird:

"1. [...]

Gemäß Art140 Abs1a erster Satz B-VG kann die Stellung eines Antrages gemäß Art 140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Die in Prüfung gezogene Bestimmung sieht eine solche Unzulässigkeit der Stellung eines Antrages gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG vor. Gemäß Art140 Abs1a erster Satz B-VG kann die Stellung eines Antrages gemäß Artikel 140, Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Die in Prüfung gezogene Bestimmung sieht eine solche Unzulässigkeit der Stellung eines Antrages gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG vor.

Mit Erkenntnis vom 1. Oktober 2015, G346/2015-15, hat der Verfassungsgerichtshof in einem von Amts wegen eingeleiteten Prüfungsverfahren die Wortfolge '§37 Abs1 MRG,' in §62a Abs1 Z4 VfGG, die ebenfalls die Unzulässigkeit der Stellung eines Antrages gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG bewirkt hatte, als verfassungswidrig aufgehoben.

2. Der Verfassungsgerichtshof begründete diese Aufhebung im Wesentlichen damit, dass der Aspekt der Verfahrensverzögerung kein Grund sei, der den Bundesgesetzgeber berechtige, von der ihm durch Art140 Abs1a erster Satz B-VG eingeräumten Ermächtigung in der Weise Gebrauch zu machen, dass er pauschal alle in §37 Abs1 des Mietrechtsgesetzes – MRG, BGBl Nr 520/1981, genannten Verfahren ausnehme. Der Zweck der Verfahren gemäß §37 Abs1 MRG weise keine Besonderheiten auf, die es erforderlich (im Sinne von 'unerlässlich') machten, zu seiner Sicherung die Stellung eines Antrages gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig zu erklären.

2. Der Verfassungsgerichtshof begründete diese Aufhebung im Wesentlichen damit, dass der Aspekt der Verfahrensverzögerung kein Grund sei, der den Bundesgesetzgeber berechtige, von der ihm durch Art140 Abs1a erster Satz B-VG eingeräumten Ermächtigung in der Weise Gebrauch zu machen, dass er pauschal alle in §37 Abs1 des Mietrechtsgesetzes – MRG, Bundesgesetzblatt Nr 520 aus 1981,, genannten Verfahren ausnehme. Der Zweck der Verfahren gemäß §37 Abs1 MRG weise keine Besonderheiten auf, die es erforderlich (im Sinne von 'unerlässlich') machten, zu seiner Sicherung die Stellung eines Antrages gemäß Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig zu erklären.

Der Beschluss des Verfassungsgerichtshofes, nun auch § 62a Abs 1 Z 5 VfGG von Amts wegen auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen, wird damit begründet, dass der Verfassungsgerichtshof vorläufig davon ausgehe, 'dass die Bedenken, die ihn zur Aufhebung der Wortfolge '§ 37 Abs 1 MRG,' in § 62a Abs 1 Z 4 VfGG veranlasst haben, auch auf § 62a Abs 1 Z 5 VfGG zutreffen dürften'.

Der Verfassungsgerichtshof geht demnach vorläufig davon aus, dass es für die Sicherung des Zwecks des Verfahrens nicht 'unerlässlich' ist, in Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und über die Räumung von Mietgegenständen die Stellung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle für unzulässig zu erklären.

3. Aus folgenden Gründen ist die geforderte Unerlässlichkeit in den in § 62a Abs 1 Z 5 VfGG genannten Verfahren sehr wohl gegeben:

3.1. In den in § 62a Abs 1 Z 5 VfGG genannten Verfahren wird darüber entschieden, ob ein Mieter den Mietgegenstand weiter gebrauchen darf oder nicht: In Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen (Fall 1 des § 62a Abs 1 Z 5 VfGG) ist die Frage verfahrensgegenständlich, ob eine Kündigung wirksam ist oder nicht, ob also der Mietvertrag aufrecht bleibt oder nicht. Im Fall einer wirksamen Kündigung wird der Mieter im Urteil auch zur Räumung des Mietgegenstandes verpflichtet. In Verfahren über die Räumung von Mietgegenständen (Fall 2 des § 62a Abs 1 Z 5 VfGG) ist nur die Räumungsverpflichtung verfahrensgegenständlich. In diesen Verfahren muss allenfalls als Vorfrage geklärt werden, ob das Mietverhältnis wirksam außergerichtlich beendet wurde. In beiden Fällen des § 62a Abs 1 Z 5 VfGG wird jedenfalls über den weiteren Gebrauch des Mietgegenstandes abgesprochen.

3.2. § 62a Abs 1 Z 5 VfGG ist auf Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und über die Räumung von Mietgegenständen beschränkt. Nicht erfasst sind Verfahren über die Kündigung von Pachtverträgen und Räumungsverfahren, die nicht mit einem Mietvertrag in Zusammenhang stehen.

Mietverträge sind deshalb erfasst, weil es sich bei den durch Mietverträge begründeten Rechtsverhältnissen – anders als dies bei Pachtverträgen, die zumeist geschäftlichen Zwecken dienen, der Fall ist – um typischerweise besonders sensible Rechtsverhältnisse handelt, die der Befriedigung elementarer (Wohn-)Bedürfnisse dienen. Es ist bei Mietverträgen von besonderer Bedeutung, dass der Mieter nicht länger als unbedingt erforderlich darüber im Unklaren gelassen wird, ob er den Mietgegenstand weiter gebrauchen kann oder nicht. Und auch der Vermieter muss rasch Klarheit gewinnen, ob er über den Mietgegenstand disponieren kann, zumal er ihn in der Praxis – zur Vermeidung eines Mietausfalls – oft schon wieder anderweitig vermietet hat.

3.3. Anders als bei sonstigen Verfahren kommen bei Kündigungs- und Räumungsverfahren auch keine einstweiligen Maßnahmen in Betracht, mit denen die mit einer längeren Verfahrensdauer verbundene Belastung abgefedert werden könnte. So ist beispielsweise eine 'Provisorialräumung' des Mietgegenstandes praktisch nicht denkbar und wäre auch keine Lösung für das aufgezeigte Problem. Die (für beide Vertragsparteien) belastende Situation kann erst durch die endgültige Entscheidung über den Verbleib oder Nichtverbleib des Mieters im Mietgegenstand aufgelöst werden.

Daher ist es in Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und über die Räumung von Mietgegenständen unerlässlich, die Stellung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle für unzulässig zu erklären.

4. Zusammenfassend wird daher festgehalten, dass § 62a Abs 1 Z 5 VfGG nach Ansicht der Bundesregierung nicht verfassungswidrig ist."

Die Bundesregierung beantragt, die in Prüfung gezogene Wortfolge nicht als verfassungswidrig aufzuheben. Für den Fall der Aufhebung möge der Verfassungsgerichtshof eine Frist für das Außerkrafttreten von 18 Monaten bestimmen. Diese Frist erscheine erforderlich, um legislative Vorkehrungen zur Schaffung einer Nachfolgebestimmung zu ermöglichen.

5. Die Antragstellerin im Anlassverfahren erstattete eine Äußerung, in der sie vorbrachte, dass § 62a Abs 1 Z 5 VfGG als verfassungswidrig aufzuheben sei, da er sachlich nicht gerechtfertigt sei.

II. Rechtslagerömisches zwei. Rechtslage

Die im vorliegenden Fall maßgebliche Rechtslage des § 62a Abs 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl 85, idF BGBl I 92/2014, lautet auszugsweise wie folgt (die in Prüfung gezogene Wortfolge ist hervorgehoben) Die im vorliegenden Fall maßgebliche Rechtslage des § 62a Abs 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 – VfGG, BGBl 85, in der

Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 92 aus 2014,, lautet auszugsweise wie folgt (die in Prüfung gezogene Wortfolge ist hervorgehoben):

"§62a. (1) Eine Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, kann gleichzeitig einen Antrag stellen, das Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben (Art140 Abs1 Z1 litd B-VG). Die Stellung eines solchen Antrages ist unzulässig:

1.-4. [...]

5.

im Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und über die Räumung von Mietgegenständen;

6.-10. [...]"

III. Erwägungenrömisch drei. Erwägungen

A. Zur Zulässigkeit des Verfahrens

Im Verfahren hat sich nichts ergeben, was an der Präjudizialität der in Prüfung gezogenen Bestimmung zweifeln ließe. Da auch sonst keine Prozesshindernisse hervorgekommen sind, erweist sich das Gesetzesprüfungsverfahren insgesamt als zulässig.

B. In der Sache

1. Die im Prüfungsbeschluss dargelegten Bedenken des Verfassungsgerichtshofes konnten im Gesetzesprüfungsverfahren nicht zerstreut werden. Die vorläufige Annahme, die in Prüfung gezogene Wortfolge verstoße gegen Art140 Abs1a B-VG, hat sich als zutreffend erwiesen.

1.1. Vorauszuschicken ist, dass Art140 Abs1a B-VG (ebenso wie Art139 Abs1a B-VG) – anders als bei Anträgen nach Art140 Abs1 Z1 lit a B-VG – eine nicht nach der Qualität des Anfechtungsobjekts, sondern eine nach den Verfahren differenzierende Beschränkung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes bildet. Sie wurde gleichzeitig mit der Erweiterung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Bereich der Normenkontrolle durch die B-VG-Novelle BGBl I 114/2013 in das B-VG aufgenommen. Die Schaffung des Art140 Abs1 Z1 litd B-VG und die Ausweitung des Kreises der antragsbefugten ordentlichen Gerichte ergänzt das System der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle im Interesse des Rechtsschutzes (näher VfGH 1.10.2015, G346/2015, Pkt. 2.1.). Die Verpflichtung der (ordentlichen) Gerichte, bei Bedenken betreffend die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen (Art89 Abs2 iVm Art140 Abs1 Z1 lit a B-VG) und die den Parteien eines Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten zustehende Befugnis, diese Bedenken allenfalls von sich aus an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen, stehen in engem historischen und systematischen Zusammenhang.1.1. Vorauszuschicken ist, dass Art140 Abs1a B-VG (ebenso wie Art139 Abs1a B-VG) – anders als bei Anträgen nach Art140 Abs1 Z1 lit a B-VG – eine nicht nach der Qualität des Anfechtungsobjekts, sondern eine nach den Verfahren differenzierende Beschränkung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes bildet. Sie wurde gleichzeitig mit der Erweiterung der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Bereich der Normenkontrolle durch die B-VG-Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, 114 aus 2013, in das B-VG aufgenommen. Die Schaffung des Art140 Abs1 Z1 litd B-VG und die Ausweitung des Kreises der antragsbefugten ordentlichen Gerichte ergänzt das System der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle im Interesse des Rechtsschutzes (näher VfGH 1.10.2015, G346/2015, Pkt. 2.1.). Die Verpflichtung der (ordentlichen) Gerichte, bei Bedenken betreffend die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen (Art89 Abs2 in Verbindung mit Art140 Abs1 Z1 lit a B-VG) und die den Parteien eines Verfahrens vor den ordentlichen Gerichten zustehende Befugnis, diese Bedenken allenfalls von sich aus an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen, stehen in engem historischen und systematischen Zusammenhang.

1.2. Der Verfassungsgesetzgeber war, wie sich aus den Materialien ergibt, davon bestimmt, Verfahrensverzögerungen durch Parteienanträge auf Gesetzesprüfung möglichst hintanzuhalten. Zu diesem Zweck wurde eine an Art144 Abs2 B-VG angelehnte Befugnis zur Ablehnung von Parteienanträgen eingefügt, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben (Art140 Abs1b B-VG; vgl. VfGH 24.2.2015, G13/2015). In einer vom Verfassungsausschuss vorgeschlagenen, am Tag der Beschlussfassung über die Novellierung des Art140 B-VG angenommenen EntschlieÙung zur Vermeidung mutwilliger Verfahrensverzögerungen kommt zum Ausdruck, dass der Verfassungsgerichtshof über die Ablehnung von

"Gesetzesbeschwerden" entscheidet und das Gerichtsverfahren nur im Einzelfall unterbrochen wird. Daneben werden die Schaffung von Ausnahmen in Angelegenheiten des Exekutions- und Insolvenzrechts als vorzusehende Ausnahmen ausdrücklich genannt, für Angelegenheiten der öffentlichen Bücher die Sicherstellung des Vertrauens in diese gefordert; schließlich wird formuliert, dass – ganz allgemein und nicht beschränkt auf bestimmte Materien – eine "Inanspruchnahme der verfassungsrechtlichen Ausnahmen [...] nur [stattfinden soll], sofern [...] die Ausnahme zur Sicherung des Verfahrenszwecks erforderlich (d.h. unerlässlich) ist." (EntschlieÙung vom 13. Juni 2013, 310/E 24. GP).1.2. Der Verfassungsgesetzgeber war, wie sich aus den Materialien ergibt, davon bestimmt, Verfahrensverzögerungen durch Parteianträge auf Gesetzesprüfung möglichst hintanzuhalten. Zu diesem Zweck wurde eine an Art144 Abs2 B-VG angelehnte Befugnis zur Ablehnung von Parteianträgen eingefügt, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg haben (Art140 Abs1b B-VG; vergleiche VfGH 24.2.2015, G13/2015). In einer vom Verfassungsausschuss vorgeschlagenen, am Tag der Beschlussfassung über die Novellierung des Art140 B-VG angenommenen EntschlieÙung zur Vermeidung mutwilliger Verfahrensverzögerungen kommt zum Ausdruck, dass der Verfassungsgerichtshof über die Ablehnung von "Gesetzesbeschwerden" entscheidet und das Gerichtsverfahren nur im Einzelfall unterbrochen wird. Daneben werden die Schaffung von Ausnahmen in Angelegenheiten des Exekutions- und Insolvenzrechts als vorzusehende Ausnahmen ausdrücklich genannt, für Angelegenheiten der öffentlichen Bücher die Sicherstellung des Vertrauens in diese gefordert; schließlich wird formuliert, dass – ganz allgemein und nicht beschränkt auf bestimmte Materien – eine "Inanspruchnahme der verfassungsrechtlichen Ausnahmen [...] nur [stattfinden soll], sofern [...] die Ausnahme zur Sicherung des Verfahrenszwecks erforderlich (d.h. unerlässlich) ist." (EntschlieÙung vom 13. Juni 2013, 310/E 24. GP).

1.3. Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung des Art140 Abs1a B-VG als eine eng begrenzte Ausnahme von der grundsätzlich gegen alle Bundes- und Landesgesetze offen stehenden Anfechtungsberechtigung anzusehen, die durch die Erforderlichkeit des Ausschlusses des Rechtsbehelfs im Hinblick auf den Zweck des (gerichtlichen) Verfahrens bestimmt wird, wobei den mit dem zeitlichen Aspekt zusammenhängenden Elementen der Sicherung des Verfahrenszwecks wenigstens auch durch andere verfahrensrechtliche Vorkehrungen Rechnung getragen werden sollte (vgl. Art140 Abs1b B-VG, Art140 Abs8 B-VG, §62a Abs6 VfGG, §80a Abs2 AußStrG).1.3. Vor diesem Hintergrund ist die Bestimmung des Art140 Abs1a B-VG als eine eng begrenzte Ausnahme von der grundsätzlich gegen alle Bundes- und Landesgesetze offen stehenden Anfechtungsberechtigung anzusehen, die durch die Erforderlichkeit des Ausschlusses des Rechtsbehelfs im Hinblick auf den Zweck des (gerichtlichen) Verfahrens bestimmt wird, wobei den mit dem zeitlichen Aspekt zusammenhängenden Elementen der Sicherung des Verfahrenszwecks wenigstens auch durch andere verfahrensrechtliche Vorkehrungen Rechnung getragen werden sollte vergleiche Art140 Abs1b B-VG, Art140 Abs8 B-VG, §62a Abs6 VfGG, §80a Abs2 AußStrG).

2. Der Verfassungsgerichtshof ging in seinem (oben bei 1.3. wiedergegebenen) Prüfungsbeschluss unter Hinweis auf den Wortlaut des Art140 Abs1a erster Satz B-VG und die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundesgesetzes BGBl I 92/2014 (263 BlgNR 25. GP) vorläufig davon aus, dass die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz nur in jenen Fällen für unzulässig erklärt werden dürfte, in denen dies "unerlässlich" für die Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht ist.2. Der Verfassungsgerichtshof ging in seinem (oben bei römisch eins.3. wiedergegebenen) Prüfungsbeschluss unter Hinweis auf den Wortlaut des Art140 Abs1a erster Satz B-VG und die Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Teil eins, 92 aus 2014, (263 BlgNR 25. Gesetzgebungsperiode vorläufig davon aus, dass die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz nur in jenen Fällen für unzulässig erklärt werden dürfte, in denen dies "unerlässlich" für die Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht ist.

2.1. Zur Auslegung des Erfordernisses der "Unerlässlichkeit" verweisen die Gesetzesmaterialien ausdrücklich auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art11 Abs2 B-VG (AB 2380 BlgNR 24. GP, 9) und auf Art136 Abs2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012:2.1. Zur Auslegung des Erfordernisses der "Unerlässlichkeit" verweisen die Gesetzesmaterialien ausdrücklich auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art11 Abs2 B-VG Ausschussbericht 2380 BlgNR 24. GP, 9) und auf Art136 Abs2 B-VG in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012:

"In bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (zB im Provisorialverfahren) könnte die Stellung eines Parteiantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln. Dies gilt auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen haben, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche

Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stößt (zB im Insolvenzrecht). Die Stellung eines Parteiantrages soll daher durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden können, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Wie in den vergleichbaren Bestimmungen des B-VG (vgl. insb. Art11 Abs2 sowie zuletzt Art136 Abs2 in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) ist der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen (vgl. VfSlg 17.340/2004 mwH).""In bestimmten verfahrensrechtlichen Konstellationen (zB im Provisorialverfahren) könnte die Stellung eines Parteiantrages den Zweck des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht gefährden oder vereiteln. Dies gilt auch für Sachentscheidungen, etwa solche, die rasch zu ergehen haben, oder für Rechtssachen, in welchen eine neuerliche Entscheidung auf faktische Unmöglichkeiten stößt (zB im Insolvenzrecht). Die Stellung eines Parteiantrages soll daher durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden können, wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist. Wie in den vergleichbaren Bestimmungen des B-VG vergleiche insb. Art11 Abs2 sowie zuletzt Art136 Abs2 in der Fassung der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) ist der Begriff 'erforderlich' auch hier im Sinne von 'unerlässlich' zu verstehen vergleiche VfSlg 17.340 aus 2004, mwH)."

2.2. Zu Art11 Abs2 B-VG hat der Verfassungsgerichtshof unter anderem ausgesprochen, dass sich die "Unerlässlichkeit" einer abweichenden Regelung in einem Materiengesetz aus "besonderen Umständen" oder aus dem Regelungszusammenhang mit den materiellen Vorschriften ergeben kann (vgl. VfSlg 19.787/2013 mwN). Von den allgemeinen Bestimmungen der Verfahrensgesetze abweichende Regelungen sind nur dann zulässig, wenn sie nicht anderen Verfahrensbestimmungen, etwa dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes widersprechen (vgl. VfSlg 15.218/1988, 17.340/2004; vgl. zu Art136 Abs2 B-VG zB VfSlg 19.992/2014; VfGH 12.3.2015, E58/2015).2.2. Zu Art11 Abs2 B-VG hat der Verfassungsgerichtshof unter anderem ausgesprochen, dass sich die "Unerlässlichkeit" einer abweichenden Regelung in einem Materiengesetz aus "besonderen Umständen" oder aus dem Regelungszusammenhang mit den materiellen Vorschriften ergeben kann vergleiche VfSlg 19.787 aus 2013, mwN). Von den allgemeinen Bestimmungen der Verfahrensgesetze abweichende Regelungen sind nur dann zulässig, wenn sie nicht anderen Verfahrensbestimmungen, etwa dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus abgeleiteten Grundsatz der Effektivität des Rechtsschutzes widersprechen vergleiche VfSlg 15.218 aus 1988,, 17.340 aus 2004,, vergleiche zu Art136 Abs2 B-VG zB VfSlg 19.992 aus 2014,,; VfGH 12.3.2015, E58/2015).

2.3. Die Kriterien der Erforderlichkeit in Art11 Abs2 B-VG und in Art136 Abs2 B-VG verfolgen im Hinblick auf die Begrenzung der Ermächtigungen das Ziel der Wahrung einer Einheitlichkeit im Verfahrensrecht vor Verwaltungsbehörden bzw. Verwaltungsgerichten. Damit sind sie gleich dem Art140 B-VG, der eine möglichst umfassende Kontrolle der Gesetze am Maßstab der Bundesverfassung bezweckt, auf die Verwirklichung der durch das Siebente Hauptstück maßgeblich ausgeformten Rechtsstaatlichkeit gerichtet.

2.4. Eine an diesem Regelungszweck ausgerichtete historisch-systematische Auslegung des Art140 Abs1a B-VG führt daher zum Ergebnis, dass die in dieser Bestimmung mit dem Kriterium der Erforderlichkeit beschränkte Ermächtigung an den Gesetzgeber, den Zugang zum Verfassungsgerichtshof zu begrenzen, eng im Sinne einer "Unerlässlichkeit" zu verstehen ist. Unerlässlich ist die Ausnahme der Möglichkeit, eine Gesetzesbeschwerde zu erheben, in Verfahren, in denen die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG und die nachfolgende Durchführung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof den Zweck des Verfahrens vereiteln würde (zB in Provisorialverfahren). Im Hinblick auf Rechtssachen, für die der Ausschluss der Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG nicht unerlässlich ist, ist gegebenenfalls nach Art140 Abs8 B-VG durch Bundesgesetz zu bestimmen, dass das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem das Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, eine neuerliche Entscheidung der Rechtssache vor dem ordentlichen Gericht ermöglicht.

3. Die im Prüfungsbeschluss vorläufig getroffene Annahme, dass es in Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und über die Räumung von Mietgegenständen nicht unerlässlich sein dürfte, die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig zu erklären, hat sich im Gesetzesprüfungsverfahren bestätigt.

3.1. §62a Abs1 Z5 VfGG sieht vor, dass in Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und über die Räumung von Mietgegenständen die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG unzulässig ist.

3.2. Die Materialien zur B-VG NovelleBGBl I 114/2013 enthalten keinen Hinweis darauf, dass der Verfassungsgesetzgeber die Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und über die Räumung von

Mietgegenständen als solche ansieht, anlässlich derer die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG jedenfalls unzulässig sein soll.3.2. Die Materialien zur B-VG Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, 114 aus 2013, enthalten keinen Hinweis darauf, dass der Verfassungsgesetzgeber die Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und über die Räumung von Mietgegenständen als solche ansieht, anlässlich derer die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG jedenfalls unzulässig sein soll.

3.3. Die Bundesregierung versucht darzutun, weshalb es bei Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und über die Räumung von Mietgegenständen im Gegensatz zu Verfahren nach "§37 Abs1 MRG" unerlässlich sei, Verfahrensverzögerungen durch einen Parteiantrag hintanzuhalten. Mietverträge seien deshalb von der Ausnahme erfasst, da es sich bei solchen Rechtsverhältnissen typischerweise um besonders sensible handle, die der Befriedigung elementarer (Wohn-)Bedürfnisse dienen würden. Der Bundesregierung zufolge haben sowohl der Mieter als auch der Vermieter ein Interesse an der schnellen Klärung der Rechtsstreitigkeit. Bei Mietverträgen sei es von besonderer Bedeutung, dass der Mieter nicht länger als unbedingt erforderlich darüber im Unklaren gelassen werde, ob er den Mietgegenstand weiter gebrauchen könne. Auch der Vermieter müsse rasch Klarheit gewinnen, ob er über den Mietgegenstand disponieren könne, zumal er ihn in der Praxis oft schon wieder anderweitig vermietet habe, um Mietausfälle zu vermeiden.

3.4. Es kämen auch keine einstweiligen Maßnahmen in Betracht, mit denen bei Kündigungs- und Räumungsverfahren die Belastung durch längere Verfahrensdauer abgefedert werden könnte. Eine "Provisorialräumung" des Mietgegenstandes sei praktisch nicht denkbar. Die – nach Ansicht der Bundesregierung – für beide Vertragsparteien belastende Situation könne erst durch die endgültige Entscheidung über den Verbleib oder Nichtverbleib des Mieters im Mietgegenstand aufgelöst werden. Deshalb sei es unerlässlich, die Stellung eines Parteiantrages auf Normenkontrolle in den Fällen des §62a Abs1 Z5 VfGG für unzulässig zu erklären.

3.5. Der Bundesregierung ist zwar insoweit beizupflichten, dass ein Interesse des Vermieters an rascher Beendigung von Verfahren besteht, insbesondere bei Schädigung des Bestandsobjektes oder Zahlungsverzug, aber auch bei Eigenbedarf. Umgekehrt hat der Mieter in den meisten Fällen auch ein dringendes Wohnbedürfnis. §30 Abs2 MRG bestimmt Kündigungsgründe, die aus Sicht des Vermieters gerade nicht dringlich sind, zB die Weitergabe des Mietgegenstandes an Personen, die nicht eintrittsberechtigt sind (§30 Abs2 Z4 MRG).

3.6. Alleine der zeitliche Aspekt der "Verfahrensverzögerung" durch die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG ist für sich genommen kein Grund, der es rechtfertigt, dass der Bundesgesetzgeber von der ihm durch Art140 Abs1a erster Satz B-VG eingeräumten Ermächtigung in der Weise Gebrauch macht, dass er Kündigungs- und Räumungsverfahren von Mietgegenständen undifferenziert ausnimmt. Im Hinblick auf besonders dringliche Angelegenheiten werden gegebenenfalls andere Maßnahmen erforderlich sein bzw. wird das Gericht im Einklang mit §62 Abs6 VfGG Handlungen vorzunehmen und Anordnungen zu treffen haben, die im Sinne dieser Bestimmung keinen Aufschub dulden. Im Übrigen liegt es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Bundesgesetzgebers, entsprechende Vorkehrungen auf Grundlage des Art140 Abs1a zweiter Satz B-VG zu treffen (vgl. in diesem Zusammenhang zB §80a Abs2 AußStrG und die Erläuterungen zur RV dieser Bestimmung, 263 BlgNR 25. GP, 8) (vgl. VfGH 1.10.2015, G346/2015).3.6. Alleine der zeitliche Aspekt der "Verfahrensverzögerung" durch die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG ist für sich genommen kein Grund, der es rechtfertigt, dass der Bundesgesetzgeber von der ihm durch Art140 Abs1a erster Satz B-VG eingeräumten Ermächtigung in der Weise Gebrauch macht, dass er Kündigungs- und Räumungsverfahren von Mietgegenständen undifferenziert ausnimmt. Im Hinblick auf besonders dringliche Angelegenheiten werden gegebenenfalls andere Maßnahmen erforderlich sein bzw. wird das Gericht im Einklang mit §62 Abs6 VfGG Handlungen vorzunehmen und Anordnungen zu treffen haben, die im Sinne dieser Bestimmung keinen Aufschub dulden. Im Übrigen liegt es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Bundesgesetzgebers, entsprechende Vorkehrungen auf Grundlage des Art140 Abs1a zweiter Satz B-VG zu treffen vergleiche in diesem Zusammenhang zB §80a Abs2 AußStrG und die Erläuterungen zur Regierungsvorlage dieser Bestimmung, 263 BlgNR 25. GP, 8) vergleiche VfGH 1.10.2015, G346/2015).

3.7. Das Argument der Bundesregierung, eine längere Verfahrensdauer durch die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG müsse abgefedert werden, schlägt mit Blick auf die Konstruktion der Kündigung und der Räumung von Mietgegenständen nicht durch. Im Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und die Räumung von Mietgegenständen ist die Revision an den OGH nämlich nach §502 Abs5 Z2 ZPO unabhängig vom Streitwert möglich. Die Folge dessen ist die Möglichkeit einer weiteren Verfahrensverzögerung. In solchen Verfahren besteht

daher im zivilgerichtlichen Verfahren besonderes Interesse an einer richtigen Entscheidung. Der einfache Gesetzgeber nimmt dabei eine potentielle Verfahrensverzögerung in Kauf (vgl. Brugger, Einschränkung des Parteiantrags auf Normenkontrolle ist teilweise verfassungswidrig, AnwBl 2015, 651 [652]). 3.7. Das Argument der Bundesregierung, eine längere Verfahrensdauer durch die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG müsse abgedeckt werden, schlägt mit Blick auf die Konstruktion der Kündigung und der Räumung von Mietgegenständen nicht durch. Im Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und die Räumung von Mietgegenständen ist die Revision an den OGH nämlich nach §502 Abs5 Z2 ZPO unabhängig vom Streitwert möglich. Die Folge dessen ist die Möglichkeit einer weiteren Verfahrensverzögerung. In solchen Verfahren besteht daher im zivilgerichtlichen Verfahren besonderes Interesse an einer richtigen Entscheidung. Der einfache Gesetzgeber nimmt dabei eine potentielle Verfahrensverzögerung in Kauf vergleiche Brugger, Einschränkung des Parteiantrags auf Normenkontrolle ist teilweise verfassungswidrig, AnwBl 2015, 651 [652]).

3.8. Das Vorbringen der Bundesregierung, für Mieter wie Vermieter würde durch den Parteiantrag auf Normenkontrolle eine belastende Situation entstehen, trifft insbesondere auf den Mieter nicht zu. Da es sich für einige Mieter um existenzielle Rechtsstreitigkeiten handelt, hat der Gesetzgeber in Verfahren, die dem MRG unterliegen, sogar Sonderregelungen vorgesehen, etwa den Räumungsaufschub (§34 MRG) oder die Aufschiebung der Räumungsexekution (§35 MRG). Damit ist der rasche Abschluss des Verfahrens aber auch nicht "unerlässlich", um die weitere Verwendung des Mietgegenstandes zu gewährleisten.

3.9. Der Zweck der Verfahren allein über die Kündigung von Mietverträgen und über die Räumung von Mietgegenständen weist somit keine Besonderheiten auf, die es erforderlich (im Sinne von "unerlässlich") machten, undifferenziert zu seiner Sicherung die Stellung eines Antrages nach Art140 Abs1 Z1 litd B-VG durch Bundesgesetz für unzulässig zu erklären.

3.10. Die Prüfung der Ausnahme von Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und Räumung von Mietgegenständen erbringt daher das Ergebnis, dass diese nicht erforderlich zur Sicherung des Verfahrenszwecks ist. §62a Abs1 Z5 VfGG verstößt daher gegen Art140 Abs1a erster Satz B-VG.

IV. Ergebnisrömisch vier. Ergebnis

1 . §62a Abs1 Z5 VfGG ist daher wegen Verstoßes gegen Art140 Abs1a erster Satz B-VG als verfassungswidrig aufzuheben.

2. Der Ausspruch, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten, beruht auf Art140 Abs6 erster Satz B-VG.

3. Der Verfassungsgerichtshof sieht sich veranlasst, von der ihm durch Art140 Abs7 zweiter Satz B-VG eingeräumten Ermächtigung Gebrauch zu machen und auszusprechen, dass die aufgehobene Bestimmung nicht mehr anzuwenden ist.

4. Die Verpflichtung des Bundeskanzlers zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung und der damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aussprüche erfließt aus Art140 Abs5 erster Satz B-VG und §64 Abs2 VfGG iVm §3 Z3 BGBIG.4. Die Verpflichtung des Bundeskanzlers zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung und der damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Aussprüche erfließt aus Art140 Abs5 erster Satz B-VG und §64 Abs2 VfGG in Verbindung mit §3 Z3 BGBIG.

5. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, VfGH / Zuständigkeit, Mietenrecht, Kündigung, Rechtsschutz, Rechtsstaatsprinzip

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2016:G541.2015

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at